

**Standpunkt
Ad absurdum: Konstruktionsfehler und Absurditäten
bei der Neuregelung der rentenfernen
Startgutschriften**

13.08.2012

Vorbemerkungen

In den Standpunkten „**Dreimal null Euro Zuschlag**“¹ (mit Fallgruppen A, B und C) und „**Die vier Zuschlagsfallen**“² (mit Eintritts-, Jahrgangs-, Einkommens- und Alleinstehendenfalle) wurden bereits höchst merkwürdige Fallbeispiele sowie tückische Fallen der Neuregelung von rentenfernen Startgutschriften (siehe § 33 Abs. 1a ATV im Anhang dieses Standpunktes, gleicher Wortlaut in § 79 Abs. 1a VBLS n.F.) dargelegt.

Wie ist es nur möglich, dass die Neuregelung solche für die betroffenen Rentenfernen fast immer negativen Auswirkungen hat? Was sind die Ursachen dafür?

Nach einer eingehenden Ursachenforschung sind die Verfasser dieses Standpunktes auf **vier gravierende Konstruktionsfehler bei der Neuregelung** von rentenfernen Startgutschriften gestoßen:

- **pauschaler Abzug von 7,5 Prozentpunkten (vom Unverfallbarkeitsfaktor in Anlehnung an § 2 BetrAVG)**
- **Nicht-Berücksichtigung von Mindestwerten zur Ermittlung der Startgutschrift (Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG und Mindeststartgutschrift nach § 9 Abs. 3 ATV bzw. § 37 Abs. 2 VBLS n.F.)**
- **fehlende Kürzung der Näherungsrente (bei weniger als 32 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren)**
- **Wiedereinführung der Halbanrechnung von Vordienstzeiten (mit Ermittlung der gesamtversorgungsfähigen Zeit, was aber nur relevant ist bei weniger als 32 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren).**

Es steht fest:

¹ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Dreimal_null_Zuschlag.pdf

² http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Vier_Fallen_Zuschlag.pdf

Wenn tatsächlich falsche und völlig absurde Ergebnisse bei den Zuschlagsberechnungen herauskommen (z.B. negative Voll-Leistungen bei Alleinstehenden, andererseits aber Zuschläge von 50 % der bisherigen Startgutschrift in bestimmten Fällen), muss die Neuregelung nach § 33 Abs. 1a ATV fehlerhaft sein, also gravierende Konstruktionsfehler aufweisen.

Und wenn die Neuregelung fehlerlos und widerspruchsfrei wäre, dürften diese Absurditäten erst gar nicht auftreten. Im Folgenden werden daher die vier größten Konstruktionsfehler bei der Neuregelung von rentenfernen Startgutschriften im Einzelnen erläutert und anhand von besonders ins Auge fallenden Absurditäten veranschaulicht.

**Konstruktionsfehler Nr. 1:
pauschaler Abzug von 7,5 Prozentpunkten (vom neu eingeführten Unverfallbarkeitsfaktor)**

Laut § 33 Abs. 1a, Ziffer 1, Satz 3 ATV wird der Unverfallbarkeitsfaktor, der in Anlehnung an § 2 Abs. 1 Nr. 1 BetrAVG aus dem Verhältnis der bis zum 31.12.2001 erreichten zu den bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichbaren Pflichtversicherungsjahren ermittelt wird (Satz 2), noch um 7,5 Prozentpunkte vermindert.

Dieser **pauschale Abzug von 7,5 Prozentpunkten** ist das Ergebnis der Tarifeinigung vom 30.5.2011. Eine sachlich gerechtfertigte Begründung für den pauschalen Abzug von 7,5 Prozentpunkten gab es nie und kann es auch gar nicht geben, da dieser Abzug rein willkürlich ist und nur dem Ziel einer Minimierung der Zuschläge dient.

Im Tarifgespräch am 9.12.2010, in dem Stefan Hebler als Referent der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) das sog. **Vergleichsmodell** präsentierte, stand dieser pauschale Abzug offensichtlich nicht im Mittelpunkt. Auf Seite 10 des 12-seitigen Präsentationspapiers („Vergleichsmodell II“) von Hebler, das den Verfassern dieses Standpunktes vollständig vorliegt, ist nur verklausuliert davon die Rede, „*dass die Tarifvertragsparteien eine maximale Abweichung definieren, um die der v.H.-Satz nach § 18 niedriger sein darf als der nach § 2 BetrAVG*“.

Die absurden Folgen dieses willkürlichen 7,5-Prozentpunkte-Abzugs vom Unverfallbarkeitsfaktor werden in den folgenden drei Fallbeispielen deutlich:

1.) Eintrittsalter 25 Jahre (Jahrgang 1947)

Der um 7,5 Prozentpunkte gekürzte Unverfallbarkeitsfaktor von 65 % (= 72,5 % minus 7,5 %) liegt unter dem bisherigen Versorgungssatz von 65,25 % (= 29 Jahre x 2,25 %) nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG. Folge: Kein Zuschlag, auch wenn eine längere Ausbildungszeit (z.B. 5-jähriges Studium) vorlag. Dies ist die sog. **Einstiegsfalle** (siehe 1. Falle im Standpunkt „**Die vier Zuschlagsfallen**“).

Hätte man auf den willkürlichen Abzug von 7,5 Prozentpunkten verzichtet, läge der Unverfallbarkeitsfaktor von 72,5 % um 7,25 Prozentpunkte über dem bisherigen Versorgungssatz von 65,25 %. Die Startgutschrift hätte sich um 11,11 % erhöht, was übrigens auch durch eine direkte Erhöhung des jährlichen Anteilssatzes von 2,25 % auf nunmehr 2,5 % zustande gekommen wäre.

2.) Eintrittsalter 28 Jahre (Jahrgang 1947)

Dies ist der Musterfall im BGH-Urteil vom 14.11.2007 ([Az. IV ZR 74/06](#)), siehe dort Randnummer 136. Dieser „BGH-Fall“ wird auch auf Seite 9 des oben erwähnten Hebler-Präsentationspapiers unter „Vergleichsmodell I“ zitiert. Danach steht dem Unverfallbarkeitsfaktor von 70,27 % nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 BetrAVG der bisherige Versorgungssatz von 58,5 % nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG gegenüber.

Wer zum Jahrgang 1960 und später zählt, kommt aber nach Abzug der 7,5 Prozentpunkte vom Unverfallbarkeitsfaktor nur noch auf 35,74 % und liegt damit knapp unter dem bisherigen Versorgungssatz von 36 % (= 16 x 2,25 %). Folge: Kein Zuschlag, auch wenn eine längere Ausbildungszeit vorlag. Der in 1960 oder später geborene Rentenerne ist eben „zu jung“ und geht daher leer aus. Dies ist die sog. **Jahrgangsfalle**.

Ohne pauschalen 7,5-Prozentpunkte-Abzug hätte der Unverfallbarkeitsfaktor bei 43,24 % gelegen (= 16/37) und damit 7,24 Prozentpunkte über dem bisherigen Versorgungssatz gelegen.

3.) Eintrittsalter 30 Jahre (Jahrgang 1947)

Dies ist das vereinfachte Beispiel 1 von Hebler in dem von ihm verfassten Artikel in ZTR 9/2011. Der Unverfallbarkeitsfaktor macht beim Jahrgang 1947 noch 68,57 % (= 24/35) aus. Selbst nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten bleiben noch 61,07 % übrig, so dass der bisherige Versorgungssatz von 54 % überschritten wird. Es käme beim Jahrgang 1947 mit einem Eintrittsalter von 30 Jahren also zu einem Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift, sofern diese nicht als *Mindestrente* oder *Mindeststartgutschrift* ermittelt wurde.

Wer allerdings im Jahr 1959 oder später geboren ist, kommt nur noch auf einen Unverfallbarkeitsfaktor von 34,29 % (= 12/35). Dies sind zwar noch 7,29 Prozentpunkte mehr als der bisherige Versorgungssatz von 27 % (= 12 x 2,25 %). Allerdings verbleiben nach Abzug der 7,5 Prozentpunkte vom Unverfallbarkeitsfaktor nur noch 26,79 %, so dass kein Zuschlag erfolgt. Wieder schlägt also die sog. **Jahrgangsfalle** zu (siehe 2. Falle in unserem bereits erwähnten Standpunkt „**Die vier Zuschlagsfallen**“).

Konstruktionsfehler Nr. 2:

Fehlende Berücksichtigung von Mindestwerten (Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG und Mindeststartgutschrift nach § 9 Abs. 3 ATV)

Weder in § 33 Abs. 1a ATV noch im Protokoll zur Tarifeinigung vom 30.5.2011 wird der Fall behandelt, wonach die bisherige Startgutschrift gar nicht nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG bestimmt wird, sondern nach der *Mindestrente* gem. § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG oder der *Mindeststartgutschrift* nach § 9 Abs. 3 ATV bzw. § 37 Abs. 3 VBLS n.F. (bei mindestens 20 vollen Pflichtversicherungsjahren bis zum 31.12.2001).

Damit wird die für am 31.12.2001 Alleinstehende (mit fiktiver Lohnsteuerklasse I/0) häufigste Startgutschrift-Konstellation unterschlagen, wonach die *Mindestrente* oder *Mindeststartgutschrift* den Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG übersteigt.

Es kommt sicherlich nicht von ungefähr, dass in allen bisher vorgelegten Beispielrechnungen von VBL³, Hebler⁴ (in ZTR 9/2011) und Hügelschäffer⁵ (in BetrAV 7/2011) immer nur die fiktive Lohnsteuerklasse III/0 und damit der Familienstand des am 31.12.2001 Verheirateten bzw. Alleinerziehenden mit mindestens einem kinderzuschlagsberechtigten Kind unterstellt wird, bei Hebler und Hügelschäffer im Übrigen stillschweigend.

Wer aber die finanzielle „Zuschlagskonstellation“ innerhalb der Gruppe der am 31.12.2001 alleinstehenden Rentenfernen, die immerhin rund ein Viertel aller rentenfernen Pflichtversicherten ausmachen, „unterschlägt“ und – bewusst oder unbewusst - nur Berechnungsbeispiele für die übrigen drei Viertel auswählt, verkündet nur die Halb- bzw. Dreiviertelwahrheit.

Die **fehlende Berücksichtigung von Mindestwerten** (*Mindestrente* oder *Mindeststartgutschrift*) führt zur sog. **Alleinstehendenfalle**, die teilweise abstruse Züge annimmt (siehe 3. und 4. Falle in unserem bereits erwähnten Standpunkt „**Die vier Zuschlagsfallen**“). Auch wenn alle Voraussetzungen für einen Zuschlag gegeben sind und der neu errechnete Formelbetrag über dem alten Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG, bleibt den Durchschnitts- und Höherverdienern bis zu einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von 4.200 € ein Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift versagt (siehe 4. Falle). Begründung: Auch der erhöhte Formelbetrag liegt immer noch unter dem bereits ermittelten Mindestwert (Mindestrente oder Mindeststartgutschrift) und damit unter der bisherigen Startgutschrift. Folge: Es gibt keinen Zuschlag.

Es wäre ein Leichtes gewesen, in diesen Fällen die Mindestwerte analog zum Zuschlag auf den alten Formelbetrag und damit auch die bisherige Startgutschrift anzuheben. Da dies aber nicht vorgesehen ist, wird die finanzielle Kluft zwischen den bereits durch die Startgutschrift-Regelung benachteiligten Alleinstehenden, die keinen Zuschlag erhalten, und den am 31.12.2001 Verheirateten mit ansonsten identischen Voraussetzungen (gleicher Jahrgang, gleiches Eintrittsalter, gleiches gesamtversorgungsfähiges Entgelt), die aber einen Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift erhalten, noch größer.

Es tut sich eine sog. **Ungerechtigkeitsfalle** auf (siehe die einer Badewannenkurve ähnelnde Abbildung 5 in unserem bereits erwähnten Standpunkt „**Die vier Zuschlagsfallen**“), die bei der Neuregelung bewusst in Kauf genommen wird.

³ VBLinfo 2/2011 zum Änderungsstarifvertrag Nr.5 zum Tarifvertrag Altersversorgung:
http://www.vbl.de/de/aktuelles/vblinfo-22011-zum-%C3%A4nderungsstarifvertrag-nr5-zum-ta_gus0yvyx.html

⁴ S. Hebler: Zusatzversorgung – Verbesserung bei den Startgutschriften für Späteinsteiger, ZTR, Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes, Heft 9/2011, 534-538

⁵ H. Hügelschäffer: Die Tarifeinigung im öffentlichen Dienst zu den Startgutschriften; BetrAV, Betriebliche Altersversorgung, Heft 7, 2011, 613 – 619
http://portal.versorgungskammer.de/portal/pls/portal!/PORTAL_wwpob_page.show?_docname=4052122.PDF

**Konstruktionsfehler Nr. 3:
Fehlende Kürzung der Näherungsrente (bei weniger als 32
Pflichtversicherungsjahren, also bei n < 32)**

Laut Protokollnotiz zu § 33 Abs. 1 und 1a ATV wird die Berechnung der „gesetzlichen Rente nach dem Näherungsverfahren“ (sog. Näherungsrente) auch nach der Neuregelung nicht geändert. Dies ist bei weniger als 32 Pflichtversicherungsjahren aber ein schwerer Konstruktionsfehler, da dies zu einem eklatanten Widerspruch führt: Einerseits wird die Nettogesamtversorgung (entsprechend der Verminderung des Nettoversorgungssatzes) gekürzt, die davon abzuziehende Näherungsrente aber nicht.

Die **fehlende Kürzung der Näherungsrente** führt automatisch zu einer zu stark gekürzten Voll-Leistung, wie das folgende einfache Rechenbeispiel zeigt:

<u>bisher laut Startgutschrift-Berechnung</u>	
Nettogesamtversorgung (bei Nettoversorgungssatz von 91,75 %)	1.500 €
- Näherungsrente	1.000 €
= Voll-Leistung	500 €
<u>geändert laut Neuregelung</u>	
Nettogesamtversorgung (bei Nettoversorgungssatz von 78 %)	1.275 €
- Näherungsrente (unverändert wie bisher)	1.000 €
= gekürzte Voll-Leistung	275 €

Wenn zu viel (hier 1.000 € Näherungsrente statt richtigerweise 850 €)⁶ von der gekürzten Nettogesamtversorgung abgezogen wird, verbleibt selbstverständlich zu wenig an Voll-Leistung. Bei richtiger Berechnung hätte die gekürzte Voll-Leistung noch bei 425 € gelegen (= gekürzte Nettogesamtversorgung 1.275 € minus gekürzte Näherungsrente 850 €).

Die Folgen der nicht gekürzten Näherungsrente werden besonders deutlich beim bereits erwähnten Hügelschäffer-Beispiel in BetrAV 7/2011, bei dem der Eintritt in den öffentlichen Dienst erst mit 45 Jahren erfolgt. Die sog. **Einkommensfalle** mit fehlendem Zuschlag schnappt sogar bei verheirateten Späteinsteigern zu, bei denen das gesamtversorgungsfähige Entgelt zwischen 2.350 und 3.950 € liegt (siehe Abbildung 3 und Tabelle 3 in unserem bereits erwähnten Standpunkt „**Die vier Zuschlagsfallen**“). Es entsteht ein „**Mittelstandsloch**“, das im Wesentlichen durch die fehlende Kürzung der Näherungsrente entsteht.

Noch abstruser wird es bei alleinstehenden Späteinsteigern mit gesamtversorgungsfähigen Entgelten zwischen 2.700 und 3.600 € (siehe Tabelle 4

⁶ Die Kürzung der Nettogesamtversorgung um 15 % auf 1.275 € (= 85 % von 1.500 €) müsste auch eine Kürzung der Näherungsrente um 15 % auf 850 € (= 85 % von 1.000 €) nach sich ziehen.

im bereits erwähnten Standpunkt „**Die vier Zuschlagsfallen**“). In dieser sicherlich recht häufig anzutreffenden Einkommensgruppe wird die Voll-Leistung bei alleinstehenden Späteinsteigern (Jahrgang 1947) mit einem Eintrittsalter von 45 Jahren sogar negativ. Schlimmer geht es nun wirklich nicht: Eine **negative Voll-Leistung** würde selbstverständlich eine negative Startgutschrift nach sich ziehen, wenn es nicht das „Auffangnetz“ der Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG gäbe. Absurder kann eine „Zuschlagsberechnung“ wohl kaum sein. Allein dieses nicht an Absurdität zu überbietende Fallbeispiel belegt die Fehlerhaftigkeit der Neuregelung nach § 33 Abs. 1a ATV.

**Konstruktionsfehler Nr. 4:
Wiedereinführung der Halbanrechnung von Vordienstzeiten (bei weniger als 32
Pflichtversicherungsjahren, also bei $n < 32$)**

Wer nach dem sog. Halbanrechnungsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 22.3.2000 ([Az. 1 BvR 1136/96](#)) gedacht hatte, die unselige „Halbanrechnung“ von Vordienstzeiten sei ein für allemal vorbei, hat die Rechnung ohne die Tarifvertragsparteien gemacht. Das Bundesverfassungsgericht hatte der VBL bereits vor über 12 Jahren ins Stammbuch geschrieben: *„Das Satzungswerk der VBL hat inzwischen eine Komplexität erreicht, die es dem einzelnen Versicherten kaum mehr ermöglicht, zu überschauen, welche Leistungen er zu erwarten hat und wie sich berufliche Veränderungen im Rahmen des Erwerbslebens auf die Höhe der Leistungen auswirken. Eine weitere Zunahme dieser Komplexität kann an verfassungsrechtliche Grenzen stoßen“.*

Die Neuregelung nach § 79 Abs. 1a Ziffer 2 VBLS n.F., die völlig identisch mit § 33 Abs. 1a Ziffer 2 ATV ist, birgt aber genau die vom Bundesverfassungsgericht angemahnte Komplexität in sich.

Kaum ein Betroffener, der weniger als 32 Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichen kann, wird die Berechnung des Brutto- und Nettoversorgungssatzes sowie der gesamtversorgungsfähigen Zeit verstehen, geschweige denn in seinem Fall selbst berechnen können.

Es ist Fakt:

Die **häftige Anrechnung aller Zeiten vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum Eintritt in den öffentlichen Dienst** quasi durch die „Hintertür des § 33 Abs. 1a Ziffer 2 ATV“ bläht die Anzahl von beispielsweise 20 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren auf und verwandelt sie in eine **gesamtversorgungsfähige Zeit** von immerhin 34 Jahren (= 20 + $\frac{1}{2}$ von 28 Jahren zwischen dem 17. und 45. Lebensjahr). Die bisherige Nettogesamtversorgung wird daher in diesem Beispielfalle nur um 15 % gekürzt (34 statt bisher 40 Jahre bzw. 78 % statt bisher 91,75 % Nettoversorgungssatz).

Die Kürzung der Voll-Leistung fällt trotz nicht gekürzter Näherungsrente insbesondere bei Spitzenverdienern (Jahrgang 1947) mit einem Eintrittsalter von 45 Jahren nicht allzu sehr ins Gewicht, da andererseits der neue Versorgungssatz von 42,5 % (= Unverfallbarkeitsfaktor 50 % minus Abzug von 7,5 Prozentpunkten) immer noch ganz erheblich über dem bisherigen Versorgungssatz von 22,5 % (= $10 \times 2,25$ %) liegt.

Absurde Folge:

Verheiratete Spitzenverdiener mit einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von 10.000 € (die Höchstgrenze für das gesamtversorgungsfähige Entgelt in der Zusatzversorgung lag bei 10.130,68 € im Jahr 2001) und einem Späteinstieg mit 45 Jahren kommen auf einen Zuschlag von rund 343 € bzw. knapp 46 % der bisherigen Startgutschrift, wie mit dem „Fischer-Zuschlagsrechner“ ermittelt werden kann.

Der Zuschlag steigt beim Eintrittsalter 37 Jahre sogar auf rund 416 € und die höchste Zuschlagsquote von rund 50 % (!) der bisherigen Startgutschrift wird bei einem Eintrittsalter von 47 Jahren erreicht. Eine absurde **Zuschlagsquote von 50 %** ist aber nur durch das Zusammentreffen von zwei Konstruktionsfehlern (nicht gekürzte Näherungsrente und Halbanrechnung der Vordienstzeiten) zu erklären.

Mit Kürzung der Näherungsrente und ohne Halbanrechnung von Vordienstzeiten hätten Nettogesamtversorgung und Näherungsrente bei nur 20 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren um 50 % gekürzt werden müssen (also 20 statt 40 Pflichtversicherungsjahre bzw. 45,88 % statt 91,75 % Nettoversorgungssatz).

Wenn aber – richtigerweise – Nettogesamtversorgung und Näherungsrente um den gleichen Prozentsatz gekürzt würden (zum Beispiel 50 %), könnte auch direkt die Voll-Leistung im gleichen Maße gekürzt werden (also beispielsweise um 50 %). Dies würde die richtige Sicht bei der „Modifizierung der Voll-Leistung“ (gemäß Seite 12 des Hebler-Präsentationspapiers vom 9.12.2010) widerspiegeln.

Im Gegenzug könnte dann auch der willkürliche Abzug von 7,5 Prozentpunkten unterbleiben. Der Unverfallbarkeitsfaktor von 50 % (= 10/20) läge sogar um 27,5 Prozentpunkte über dem bisherigen Versorgungssatz von 22,5 % (= 10 Jahre x 2,25 %). Da aber 50 % einer auf 50 % gekürzten Voll-Leistung zu letztlich 25 % führen, läge die Startgutschrift auch bei Spitzenverdienern (Jahrgang 1947) mit einem sehr späten Eintrittsalter von 45 Jahren „nur“ 11,11 % statt – wie oben errechnet – knapp 46 % über der bisherigen Startgutschrift.

Die durch Halbanrechnung von Vordienstzeiten und Nicht-Kürzung der Näherungsrente bei weniger als 32 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren entstandene „Gerechtigkeitslücke“ der Neuregelung wäre also zumindest in diesem Fall geschlossen.

Kritik der Tarifeinigung

Die Tarifeinigung über die Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften vom 30.5.2011 betrifft in erster Linie die Arbeitgeberseite (TdL, BMI, VKA), die das von ihr entwickelte Vergleichsmodell gegen alle Bedenken durchgefochten hat. Die Berechnung eines Unverfallbarkeitsfaktors sahen schon Kommentatoren der VBL kritisch (siehe Norbert Wein in BetrAV 5/2008⁷, Seite 455, und Matthias Konrad in ZTR 6/2008⁸, Seite 302). Insbesondere Konrad sprach sich für eine direkte Veränderung des jährlichen Anteilssatzes nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG aus und gegen die isolierte Übertragung des Unverfallbarkeitsfaktors gem. § 2 auf § 18 BetrAVG, die nach Konrad wieder zu einem Systembruch führen könnte. Er sah darin eine Vermengung von pauschalen Berechnungen (Voll-Leistung nach § 18) und individuellen Berechnungen (Unverfallbarkeitsfaktor § 2).

Auch die Verfasser dieses Standpunkts haben frühzeitig nach Bekanntwerden der Hebler-Präsentation bei dem Tarifgespräch am 9.12.2010 auf die Schwächen des dort vorgestellten TdL-Vergleichsmodells hingewiesen und Alternativvorschläge dazu bereits am 20.12.2010 unterbreitet⁹ (dort mit anderer Berechnungsmethode gemäß eines sog. „Fischer-Siepe-Modells“).

Die öffentlichen Arbeitgeber haben jedoch die in Fachzeitschriften geäußerten Bedenken sowie die Alternativvorschläge der Verfasser in den Wind geschlagen und sind bei ihrem fehleranfälligen Vergleichsmodell geblieben, das sie dann bei der Tarifeinigung noch mit einem willkürlichen pauschalen Abzug von 7,5 Prozentpunkten vom Unverfallbarkeitsfaktor angereichert haben.

Die Gewerkschaftsseite hat überhaupt keine Gegenvorschläge gemacht. Ganz offensichtlich haben die Gewerkschaftsvertreter von Verdi und dbb tarifunion die Tücken des von Arbeitgeberseite vorgestellten Vergleichsmodells wohl nicht verstanden bzw. nicht verstehen wollen. Die unvollständigen und zunächst fehlerhaften Beispielberechnungen der Gewerkschaften nach erfolgter Tarifeinigung sprechen Bände.

Dass alle Zusatzversorgungseinrichtungen, also die VBL und die der AKA angeschlossenen kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen, die Tarifeinigung umsetzen, ist ihre Pflicht. Allerdings hätten sich die Betroffenen mehr und vor allem auch frühzeitige Informationen über die getroffene Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften gewünscht. Kritik war von dieser Seite ohnehin nicht zu erwarten. Stattdessen hat Hagen Hügelschäffer, Geschäftsführer der AKA, in der bereits erwähnten Zeitschrift (BetrAV 7/2011) einen sehr positiven Artikel über die Neuregelung verfasst und dabei das recht praxisfremde Berechnungsbeispiel (Spätestieg mit rund 45 Jahren, gesamtversorgungsfähiges Entgelt unter 2.000 €) ausführlich geschildert. Die ZVK der Sparkassen hat dann dieses „Hügelschäffer-Beispiel“ kritiklos in einer Informationsschrift auf mehreren Seiten übernommen.

⁷ Norbert Wein, „Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu den Startgutschriften“ in: BetrAV, Betriebliche Altersversorgung, 5/2008, 451-456

<https://www.vbl.de/de/?t=/documentManager/sfdoc.file.supply&fileID=1217490681198>

⁸ Matthias Konrad, „Reform der Zusatzversorgung – Ende des Tarifstreits in Sicht?“ in: ZTR, Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes, Heft 6/2008, 296-303

<https://www.vbl.de/de/?t=/documentManager/sfdoc.file.supply&fileID=1223640350524>

⁹ Fischer /Siepe: Standpunkt: Vorsicht Falle – Vergleichsmodell TdL, 20.12.2010

http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Vorsicht_Falle_Vergleichsmodell_TdL.pdf

Für viele der rund 5 Millionen betroffenen Rentnerinnen (Pflichtversicherte und beitragsfrei Versicherte) ist es unfassbar, wie sich diese Allianz aus Tarifparteien (öffentliche Arbeitgeber und Gewerkschaften) und Zusatzversorgungseinrichtungen (VBL und die der AKA angeschlossenen ZVK's) auf eine solche Neuregelung der rentnerinnen Startgutschriften einlassen konnte.

Noch ärgerlicher ist es für die meisten Betroffenen, dass sie auch nach über 13 Monaten nach der Tarifeinigung noch keinen Bescheid über die Höhe ihres evtl. Zuschlags erhalten haben. Die ZVK der Sparkassen will dies erst Ende dieses Jahres, also dann 1 ½ Jahre nach der Tarifeinigung, über die Bühne bringen. Offensichtlich setzt man auf die Vergesslichkeit bzw. die inzwischen erlahmende Ungeduld der Betroffenen. Dies könnte sich aber als Fehleinschätzung erweisen.

Schlussbemerkungen

Negative Voll-Leistungen bei alleinstehenden Durchschnittsverdienern, extrem hohe Zuschläge bis zu 50 % der bisherigen Startgutschrift bei verheirateten Spitzenverdienern mit Späteinstieg und dazu null Euro Zuschlag bei

- Eintrittsalter 25 Jahre,
- jüngeren Jahrgängen ab 1961
- fast allen am 31.12.2001 alleinstehenden Rentnerinnen oder bei verheirateten Späteinsteigern (Eintrittsalter) mit gesamtversorgungsfähigen Entgelten zwischen 2.350 und 3.950 €

Diese Beispielfälle führen die getroffene Neuregelung der rentnerinnen Startgutschriften ad absurdum. Dabei ist die Liste der Absurditäten sicherlich noch nicht vollständig.

Die vielen Fallen (Einstiegs-, Jahrgangs-, Einkommens-, Alleinstehenden- und Ungerechtigkeitsfälle) sind einzig und allein auf eine **total missglückte Neuregelung der rentnerinnen Startgutschriften** zurückzuführen. Diese Neuregelung nach § 33 Abs. 1a ATV enthält eine Reihe von schwerwiegenden Konstruktionsfehlern, die der Grund für die aufgezeigten Fallen und Absurditäten sind.

Eine kurzfristige Rücknahme bzw. Reform der Neuregelung ist nicht mehr möglich, da sie bereits fest im Altersvorsorgetarifvertrag (ATV) und in den jeweiligen Satzungen der Zusatzversorgungskassen fest verankert ist. Inzwischen haben einige Zusatzversorgungskassen auch die Zuschlagsbescheide versandt, meist allerdings ohne detaillierte Berechnung des Zuschlags auf die bisherige Startgutschrift, sofern dieser überhaupt erfolgt. Bei fehlendem Zuschlag wird nicht erklärt, warum dies so ist. Es bleibt abzuwarten, ob auch die VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) als die mit Abstand größte Zusatzversorgungseinrichtung auf nähere Begründungen und Berechnungen zu den Zuschlägen auf die bisherige Startgutschrift in ihren kommenden Jahresmitteilungen verzichtet.

Auskunftsklagen von Betroffenen, die keine Begründung für das Fehlen des Zuschlags bzw. keine detaillierte Berechnung für die Höhe des angegebenen

Zuschlags erfahren, werden dann die unmittelbare Folge sein. Als mittel- und langfristige Folge wird es wieder einen Weg durch alle Gerichtsstanzzen geben.

Am Ende könnte dann eine vom BGH geforderte Reform der jetzigen Neuregelung stehen, da die Konstruktionsfehler zur Ungleichbehandlung führen und wiederum den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes verletzen. Die Tarifparteien scheinen diese „unendliche Geschichte“ bei den rentenfernen Startgutschriften aber bewusst in Kauf zu nehmen, weil sie darauf hoffen, dass auch die unverständlichsten, unsinnigsten und ungerechtesten Regelungen eines fernen Tages von den höchsten Gerichten abgesegnet werden, da ja unter dem Schutz der Tarifautonomie alles erlaubt scheint.

Wann wird der sehr sonderbaren Auslegung der Möglichkeiten der Tarifautonomie endlich auch von den Gerichten Einhalt geboten?

Wiernsheim und Erkrath, 13.08.2012

Dr. Friedmar Fischer

Werner Siepe

(Internetquelle des vorliegenden Dokuments:

http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Konstruktionsfehler_Zusatzversorgung.pdf)

Anlage: Neuregelung nach § 33 Abs. 1a ATV

neu eingefügter § 33 Abs. 1a ATV

(1a) ¹Bei Beschäftigten, deren Anwartschaft nach Absatz 1 (rentenferne Jahrgänge) berechnet wurde, wird auch ermittelt, welche Anwartschaft sich bei einer Berechnung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG unter Berücksichtigung folgender Maßgaben ergeben würde:

1. ¹Anstelle des Vmhundertsatzes nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrVG wird ein Unverfallbarkeitsfaktor entsprechend § 2 Absatz 1 Satz 1 BetrAVG errechnet. ²Dieser wird ermittelt aus dem Verhältnis der Pflichtversicherungszeit von Beginn der Pflichtversicherung bis zum 31. Dezember 2001 zu der Zeit vom Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. ³Der sich danach ergebende Vmhundertsatz wird auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet und um 7,5 Prozentpunkte vermindert.
2. ¹Ist der nach Ziffer 1 Satz 3 ermittelte Vmhundertsatz höher als der bisherige Vmhundertsatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG, wird für die Voll-Leistung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG ein individueller Brutto- und Nettoversorgungssatz nach § 42 Abs. 2 und 2b VBL-Satzung a.F. ermittelt. ²Als gesamtversorgungsfähige Zeit werden dabei berücksichtigt
 - a) die bis zum 31. Dezember 2001 erreichten Pflichtversicherungsmonate zuzüglich der Monate vom 1. Januar 2002 bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, und
 - b) die Monate ab Vollendung des 17. Lebensjahres bis zum 31. Dezember 2001 abzüglich der Pflichtversicherungsmonate bis zum 31. Dezember 2001 zur Hälfte.

³Für Beschäftigte, für die der Umlagesatz des Abrechnungsverbandes Ost maßgebend war und die nur Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung nach dem 31. Dezember 1996 haben, gilt Buchstabe b mit der Maßgabe, dass für die Zeit vor dem 1. Januar 1997 höchstens 75 Monate zur Hälfte berechnet werden.

⁴Bei Anwendung des § 41 Abs. 2 Satz 5 VBL-Satzung a.F. gilt als Eintritt des Versicherungsfalls der Erste des Kalendermonats nach Vollendung des 65. Lebensjahres; als gesamtversorgungsfähige Zeit im Sinne des § 42 Abs. 1 VBL-Satzung a.F. sind die Zeiten nach Buchstabe a zu berücksichtigen.

²Ist die unter Berücksichtigung der Maßgaben unter den Nummern 1 und 2 berechnete Anwartschaft höher als die Anwartschaft nach Absatz 1, wird der Unterschiedsbetrag zwischen diesen beiden Anwartschaften ermittelt und als Zuschlag nach Absatz 1 berücksichtigt.

³Der Zuschlag vermindert sich um den Betrag, der bereits nach Absatz 3a als zusätzliche Startgutschrift ermittelt wird.

„Protokollnotiz zu Absatz 1 und Absatz 1a: Zur Ermittlung der Anwartschaften nach den Absätzen 1 und 1a wird bei Berechnung der Voll-Leistung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG ausschließlich das so genannte Näherungsverfahren entsprechend § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 Buchst. f BetrAVG berücksichtigt.“